

An die untere Bauaufsichtsbehörde Stadt Hürth - Bauordnungsamt Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
Betrifft: Baugrundstück		Angrenzer-Grundstück	
Straße, Hausnummer	Gemarkung	Straße, Hausnummer	Gemarkung
Flur	Flurstück(e)	Flur	Flurstück(e)
Anlage: <input type="checkbox"/> zum Bauantrag <input type="checkbox"/> zur Bauvoranfrage <input type="checkbox"/> für genehmigungsfreies Gebäude			Planung vom

Anbau-Sicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018)*

Bei mehreren Eigentümern müssen alle Personen zustimmen. Ggf. bitte mehrere Formulare verwenden!

Antragsteller	Eigentümer Angrenzer-Grundstück	Eigentümer Angrenzer-Grundstück
Name, Vorname, ggf. Firma, Adresse	Name, Vorname, ggf. Firma, Adresse	Name, Vorname, ggf. Firma, Adresse
Telefonnummer:	ggf. Bemerkungen zur Erklärung	ggf. Bemerkungen zur Erklärung
E-Mail:		
Bei abweichendem Eigentümer: Name, Vorname, ggf. Firma, Adresse		
Vorhaben, Kurzbeschreibung (ergänzende, freiwillige Angabe des Antragstellers)		
Ein Entwurfsplan einschl. Schnitt (Grundlage des Bauantrages oder alternativ der Zulässigkeit als „genehmigungsfreies Gebäude“) wurde mit der Vereinbarung zur „Anbau-Sicherung“ übergeben. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ich verpflichte mich hiermit unwiderruflich, auch mit Wirkung für meinen Rechtsnachfolger im Falle einer Bebauung meines Grundstückes ebenfalls an der Grenze zu bauen (anzubauen)**.	Ich verpflichte mich hiermit unwiderruflich, auch mit Wirkung für meinen Rechtsnachfolger im Falle einer Bebauung meines Grundstückes ebenfalls an der Grenze zu bauen (anzubauen)**.
Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Antragsteller: _____ Unterschrift ggf. Eigentümer: _____ Unterschrift	Eigentümer Angrenzer-Grundstück _____ Unterschrift	Eigentümer Angrenzer-Grundstück _____ Unterschrift

*** Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauO NRW 2018**

Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften

2. an die Grenze gebaut werden darf, wenn gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Grenzabstand gebaut wird.

** Angebaut werden darf dann jedenfalls im Rahmen des planungsrechtlich Zulässigen – gemessen an der überbaubaren Fläche, Zahl der Vollgeschosse, der Höhen und anderer Kriterien. Dieser Rahmen kann – je nach Planungsrecht – deutlich mehr erlauben, als der Antragsteller hier mit seiner Planung bzw. seinem Vorhaben beabsichtigt.